

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Bündelung regionaler Kapazitäten für die Planung und Realisierung digitaler Infrastrukturen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 09. Januar 2023 – VII 31

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021):

Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Eine moderne digitale Infrastruktur mit leistungsfähigen, flächendeckenden Breitbandinfrastrukturen und einer korrespondierenden Mobilfunkversorgung ist die notwendige Bedingung, um die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen zu stimulieren, strukturelle Nachteile ländlicher Räume zu kompensieren, Telearbeit zu unterstützen, Bildungschancen zu erhöhen sowie generell die digitale Teilhabe der Menschen zu verbessern.

Eine leistungsfähige und zukunftssichere Breitbandtechnologie muss die bestehenden und künftigen Bedarfe der Wirtschaft und der Bevölkerung hinsichtlich Bandbreite, Latenz, Symmetrie, Stabilität und Paketlaufzeit uneingeschränkt erfüllen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand erfüllen nur Glasfaserleitungen bis in die Gebäude oder Haushalte (FTTB/ FTTH) diese Anforderungen.

Die Bedeutung breitbandiger und schneller Internetzugänge ist derzeit schon von erheblicher Bedeutung, in Zukunft aber wird dies einer der bestimmenden Standortfaktoren sein, der die Wettbewerbsfähigkeit des Landes Schleswig-Holstein maßgeblich prägen wird. Schleswig-Holstein hat deshalb mit seiner Breitbandstrategie das Ziel, den flächendeckenden Glasfaserausbau bis in alle Haushalte bis 2025 weitgehend abzuschließen.

Auch für den Mobilfunk gilt, dass angesichts der zunehmenden mobilen Nutzung der Bevölkerung und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine leistungsfähige Mobilfunkinfrastruktur auf Basis der modernsten Technologie (derzeit noch 4G, in Kürze aber bereits 5G) erforderlich ist. Daher strebt die Landesregierung auch im Mobilfunk eine möglichst flächendeckende Versorgung an.

Derzeit zeichnet sich allerdings eine ungleiche territoriale Dynamik ab. Während der Glasfaserausbau im ländlichen Raum bereits deutlich fortgeschritten ist, gibt es diesbezüglich vor allem in städtisch geprägten Gebieten noch erhebliche Vollzugsdefizite. Aber auch in ländlichen Außenlagen fehlt es zum Teil an den notwendigen Ausbauaktivitäten, um das Ziel 2025 erreichen zu können.

Im Mobilfunk stellt sich die Versorgungslage eher umgekehrt da: Die Versorgung der (städtischen) Ballungsräume ist schon recht gut, der ländliche Raum (einschließlich der Verkehrswege) ist hingegen zum Teil noch defizitär ausgestattet. Diese Problematik wird sich im Zuge des 5G-Ausbaus, der viele innovative und wirtschaftsfördernde Anwendungen mit sich bringen wird, noch weiter verschärfen: Autonomes Fahren, Telemedizin, Industrie 4.0, Smart Farming etc.

Zur Schaffung weitgehend flächendeckender digitaler Infrastrukturen als Voraussetzung für Innovationen bedarf es deshalb neuer oder der Weiterentwicklung bestehender zentraler Einrichtungen auf kommunaler Ebene, die

- die für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau notwendigen Kompetenzen bündeln
- die kommunalen Institutionen sowie die Anbieter und die relevanten Verbände, aber auch die Landesregierung beratend begleiten und
- notwendige Impulse dort geben, wo der Glasfaser- und der Mobilfunkausbau im Sinne der Strategie der Landesregierung bislang nicht oder nicht ausreichend mobilisiert werden konnte.

1. Förderziel, Anwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Ziele der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Einrichtung von Beratungszentren, die eine effektive und technologie neutrale Errichtung und den weiteren Ausbau digitaler Infrastrukturen unterstützen, u.a. durch

- a. eine umfassende Information und Beratung der Akteure sowie der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügbarkeit der digitalen Infrastrukturen,
- b. das Aufzeigen der Wege und Möglichkeiten zur Planung digitaler Infrastrukturen
- c. sowie die Begleitung der Schritte auf dem Weg vom Ausbau bis zum Betrieb.

1.2 Die Förderung erfolgt dabei mit Mitteln des EFRE und Landesmitteln.

1.3 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Bündelung der regionalen Kapazitäten für die Planung und Realisierung digitaler Infrastrukturen insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)
- des Haushaltsgesetzes,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE),
- des EFRE-Programms 2021-2027 für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

Dabei kommen die in Ziff. 4.1 definierten Auswahlkriterien zur Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Einrichtung und der Betrieb von (Beratungs)Stellen zur Beratung, Begleitung und Unterstützung der Akteure in Schleswig-Holstein, die den Ausbau einer flächendeckenden digitalen Infrastruktur vorantreiben sowie zur Aufnahme, Aufbereitung, Dokumentation, Darstellung und Kommunikation des Ausbaus und der Ausbaufortschritte im Bereich des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus.

2.2 Der Ausbau der digitalen Infrastrukturen selbst wird nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

3.1 Begünstigte der Zuwendung sind schleswig-holsteinische Kommunen, schleswig-holsteinische kommunale Einrichtungen oder schleswig-holsteinische Zusammenschlüsse.

3.2 Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.3 Begünstigte nach Ziffer 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Alle Förderanträge werden durch die Bewilligungsbehörde (Ziff. 7.2) einer vorhabensspezifischen Bewertung unterzogen. Dabei werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

- Beitrag des Vorhabens zu den für das spezifische Ziel 1.2 im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren.
- Qualität der Beratung.
- Einschlägige Erfahrungen und Fachkenntnisse.
- Nutzung vorhandener oder neuer technischer Systeme.
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms.

4.2 Das Vorhaben ist hinsichtlich der Zielsetzung darzustellen. Besondere Aspekte sind dabei die Qualität der Beratung, der Nachweis einschlägiger Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie die Nutzung vorhandener oder neuer technischer Systeme. Der Umfang, die Kostenplanung und die zeitliche Dauer des Vorhabens sind detailliert zu erläutern.

4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die gesicherte Gesamtfinanzierung eines Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde anhand geeigneter Unterlagen durch das antragstellende Unternehmen nachzuweisen.

4.4 Das Vorhaben ist in Schleswig-Holstein durchzuführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck

zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 gehören:

- Personalkosten

- Gemeinkosten. Bei den Gemeinkosten wird ein Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt.

- Kosten für Fremdleistungen (insbesondere: externe rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratungsleistungen zur allgemeinen Aufgabenerfüllung des Fördergegenstandes sowie zur Begleitung, Dokumentation und Weiterentwicklung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus und der Entwicklung der Zusammenarbeit der Akteure).

- Investitionskosten (insbesondere: Kauf, Leasing, Miete von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) zur allgemeinen Aufgabenerfüllung und für technische n Geräten zur Aufnahme, Dokumentation, Darstellung und Prüfung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus).

Nicht gefördert werden Kosten für den Ausbau der digitalen Infrastrukturen selbst (vgl. Ziffer 2.2).

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig

5.2 Eigenanteil

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann. Ein angemessener Eigenanteil des Begünstigten von mindestens 10 Prozent ist, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel, unabdingbar.

5.3 Höhe der Förderung

Wegen der besonderen landespolitischen Bedeutung der Schaffung einer flächendeckenden digitalen Infrastruktur beträgt die Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionengesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich

mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

6.2 Evaluierung

Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren.

Die Abwicklung und Prüfung der Vorhaben macht die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen sowie im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten des Antragstellenden erforderlich. Diese wird gestützt auf die Artikel 69, 72-77 der VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Details sind dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung im LPW 2021 zu entnehmen.

Mit der Durchführung von Evaluierungen und Erfolgsmessungen kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, an Evaluierungen teilzunehmen. Die Auswertungsergebnisse enthalten lediglich anonymisierte oder öffentlich (über die Liste der Vorhaben) zugängliche Daten. Auch Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union können im anonymisierte Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen.

6.3 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 50 VO (EU) Nr. 2021/1060 durchzuführen. Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Art. 49 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 zur Kenntnis.

Einzelheiten zu Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

6.4 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine ggfls. zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Umsetzung klima- und umweltpolitischer Vorgaben der Europäischen Kommission

Es dürfen gem. Art. 9 Abs. 4 der VO (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“.

7. Verfahren

7.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens grundsätzlich formgebunden unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de) bereit.

Das Verfahren zur Bewertung von Zuwendungsfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss oder Teile davon dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Sofern Kosten auf Basis vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung in Abhängigkeit von der Art der verwendeten Pauschalierung:

- bei Pauschalsätzen nach Vorlage eines Nachweises über die Bezugsgröße (direkte förderfähige Personalkosten), auf die der Pauschalsatz zur Ermittlung der Gemeinkosten oder der Restkosten angewandt wird. In diesen Fällen sind

dem einzureichenden Erstattungsantrag die vorstehenden Nachweise beizufügen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Ausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter www.ib-sh.de bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

Die mit den Erstattungsanträgen eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 7 der ANBest-K besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und -ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist. Dieser ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Der Verwendungsnachweis kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite www.ib-sh.de bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.5 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

8. Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Infrastruktur und Klimaschutz“.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausemissionen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2029.